

AMTSBLATT



**Verbandsgemeinde
Kirchheimbolanden**

Aktiv für Mensch + Zukunft
... wir arbeiten dran!

Nr. 19 vom 19.05.2023

**Auskunft erteilt:
Frau Schneider-Frenzel**

I. Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Datum	Inhalt	Seite
11.05.23	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden für die Jahre 2023 und 2024	145
15.05.23	Bekanntmachung über die Einsichtnahme in den Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung mit –plan Nr. 1 der Stadt Kirchheimbolanden für das Jahr 2023 und die Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen	148
17.05.23	Bekanntmachung über die 19. Sitzung des Ausschusses für Bauen, Umwelt und Verkehr der Stadt Kirchheimbolanden am Mittwoch, 24. Mai 2023 um 18:00 Uhr	149
19.05.23	Bekanntmachung über die Durchführung des Baugesetzbuches; Aufstellungsbeschluss und Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB des Entwurfs des Bebauungsplans der Innenentwicklung nach § 13a BauGB „Kupfermühle Nord - Änderung 3“, Ortsgemeinde Bischheim	150
19.05.23	Bekanntmachung über die Einsichtnahme in den Entwurf der Haushaltssatzung mit –plan der Ortsgemeinde Jakobsweiler für die Jahre 2023 und 2024 und die Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen	153

II. Bekanntmachung anderer Behörden

Datum	Inhalt	Seite
11.05.23	Bekanntmachung der Kreisverwaltung Donnersbergkreis; Vollzug der Wassergesetze – Antrag der Verbandsgemeindewerke über das Erlaubnisverfahren gemäß § 15 WHG i.V.m. § 16 LWG für die Einleitung von nichtbehandlungsbedürftigem Niederschlagswasser aus dem NBG „Hinterm Schlösschen“ über ein Regenrückhaltebecken in den Kleppermühlbach in der Gemarkung Stetten	154

vg@kirchheimbolanden.de

Herausgeber und verantwortlich: Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf freitags und ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus und in den Ortsgemeinden kostenlos erhältlich. Abonnement ist gegen Erstattung der Portokosten möglich.

Besuchszeiten der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2:

Montag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwochs	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und nachmittags geschlossen
Donnerstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr



Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden für die Jahre 2023 und 2024 vom 11.05.2023

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund der §§ 95 ff der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung Donnersbergkreis als Aufsichtsbehörde vom 08.05.2023 - Az.: 2/22 - hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

für das Haushaltsjahr

Festgesetzt werden	<u>2023</u>	<u>2024</u>
1. im Ergebnishaushalt		
der Gesamtbetrag der Erträge auf	15.048.870 €	16.000.500 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	17.535.710 €	17.790.850 €
der Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag auf	-2.486.840 €	-1.790.350 €
2. im Finanzhaushalt		
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-1.611.950 €	-920.000 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	280.520 €	329.000 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	4.761.180 €	1.095.100 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-4.480.660 €	-766.100 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	6.092.610 €	1.686.100 €

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

	<u>2023</u>	<u>2024</u>
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite , deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt auf	9.546.890 €	1.085.100 €
Davon entfallen auf den		
a) Finanzhaushalt der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden	4.630.660 €	1.085.100 €
b) Vermögensplan der Abwasserbeseitigung	4.376.230 €	0 €
c) Vermögensplan der Bäder	540.000 €	0 €

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten, werden nicht veranschlagt.

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf	31.000.000 €	31.000.000 €
Davon entfallen auf den		
a) Haushalt der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden	25.000.000 €	25.000.000 €
b) Wirtschaftsplan der Abwasserbeseitigung	3.000.000 €	3.000.000 €
c) Wirtschaftsplan der Bäder	3.000.000 €	3.000.000 €

§ 5 Umlage

Gem. § 26 Abs.1 Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) in der derzeit geltenden Fassung erhebt die Verbandsgemeinde von allen Ortsgemeinden eine Verbandsgemeindeumlage.

	<u>2023</u>	<u>2024</u>
Der Umlagesatz wird festgesetzt auf	32 v.H.	34 v.H.

§ 6 Altersteilzeit

	<u>2023</u>	<u>2024</u>
Die Zahl der im Haushaltsjahr bewilligbaren Fälle von Altersteilzeit wird festgesetzt auf	0	0

§ 7 Stellenplan

Es gilt der vom Verbandsgemeinderat am **21.03.2023** beschlossene Stellenplan.

§ 8 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2020 beträgt	25.220.542,92 €.
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2021 beträgt	23.723.981,46 €.
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2022 beträgt	21.662.611,46 €.
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2023 beträgt	19.175.771,46 €.
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2024 beträgt	17.385.421,46 €.
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2025 beträgt	16.533.521,46 €.
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2026 beträgt	16.794.741,46 €.

§ 9 Weitere Bestimmungen

Die Buchungsstellen **Unterhaltung / Rathaus (1.1.4.23.523100)**, **Unterhaltung / Feuerwehrgerätehäuser (1.2.6.00.523100)**, **Unterhaltung / Sirenen (1.2.6.00.523600)**, **Unterhaltung / Grundschule Kirchheimbolanden (2.1.1.30.523100)**, **Aufwand für Klimaschutzprogramm (5.1.1.00.562500)**, **Aufwand für Bestandsdatenerfassung / Gebäudemanagement (5.2.1.00.562500)** und **Aufwand für Hochwasservorsorgekonzept (5.5.2.00.562900)** werden für übertragbar erklärt.

Kirchheimbolanden, 11.05.2023
Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

gez. Wienpahl

(Wienpahl)
Bürgermeisterin

Hinweis:

- a) Der Haushaltsplan **liegt** vom **22.05.2023** bis **01.06.2023** bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden (Neue Allee 2, Rathaus, Zimmer 116) während der Dienstzeiten **öffentlich aus**.
- b) Satzungen, die unter Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bekanntmachung über die Einsichtnahme in den Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung mit -plan Nr. 1 der Stadt Kirchheimbolanden für das Jahr 2023 und die Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen

Nachtragshaushaltssatzung und -plan Nr. 1 der Stadt Kirchheimbolanden für das Jahr 2023

- 1. Einsichtnahme in den Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung mit -plan und Anlagen**
- 2. Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen**

Der Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung Nr. 1 für das Jahr 2023 mit dem Nachtragshaushaltsplan und seinen Anlagen wurde am 17.05.2023 dem Stadtrat zugeleitet.

1. Der Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung Nr. 1 für das Jahr 2023 liegt mit dem Nachtragshaushaltsplan und seinen Anlagen während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Verbandsgemeindeverwaltung (Rathaus, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden, Zimmer 115), bis zur Beschlussfassung über die Nachtragshaushaltssatzung durch den Stadtrat zur Einsichtnahme aus. Außerdem stehen die Nachtragshaushaltssatzung Nr. 1 für das Jahr 2023 mit dem Nachtragshaushaltsplan und seinen Anlagen im Internet unter <https://www.kirchheimbolanden.de/de/stadt-kirchheimbolanden-rathaus-finanzen/haushaltssatzungen-und-haushaltsplaene-stadt-kirchheimbolanden.html> zur Einsichtnahme bereit.
2. Die Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Kirchheimbolanden haben die Möglichkeit, innerhalb von 14 Tagen ab dieser Bekanntmachung (vom 22.05.2023 bis 05.06.2023) bei der Verbandsgemeindeverwaltung, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden, Vorschläge zum Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung Nr. 1 für das Jahr 2023 mit dem Nachtragshaushaltsplan und seinen Anlagen, einzureichen. Die Vorschläge sind schriftlich an die Verbandsgemeindeverwaltung oder an den Stadtbürgermeister, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden, oder elektronisch an vg@kirchheimbolanden.de einzureichen. Der Stadtrat wird rechtzeitig vor seinem Beschluss über die Nachtragshaushaltssatzung über die innerhalb dieser Frist eingegangenen Vorschläge in öffentlicher Sitzung beraten und entscheiden.

Kirchheimbolanden, 15.05.2023
Verbandsgemeindeverwaltung

gez. Wienpahl

(Wienpahl)
Bürgermeisterin



Kirchheimbolanden

Die kleine Residenz

17.05.2023 StBgm/Ah

BEKANNTMACHUNG

Die 19. Sitzung des Ausschusses für Bauen, Umwelt und Verkehr der Stadt Kirchheimbolanden in der Wahlzeit 2019/2024 findet am

Mittwoch, 24. Mai 2023, 18:00 Uhr

im Ratssaal des Rathauses in Kirchheimbolanden statt.

Tagesordnung:

Nr.	Tagesordnungspunkt
	Öffentlicher Teil
1.	Ausbau Dr.-Heinrich-von-Brunck-Straße und Leibnizstraße; erste Beratung zur Straßenplanung
2.	Bestandsausbau der Goethestraße; Zustimmung zu einer Gemeinschaftsmaßnahme mit den Verbandsgemeindewerken
3.	Vergabe von Bauleistungen - Industrie- und Gewerbepark Kaiserstraße, Endausbau 2. BA
	Nicht öffentlicher Teil
4.	Sanierungsgebiet Barockstadt; Zustimmung zum Abschluss einer Modernisierungsvereinbarung
5.	Sanierungsgebiet Barockstadt; Zustimmung zum Abschluss einer Modernisierungsvereinbarung

(Dr. Muchow)
Stadtbürgermeister

Bekanntmachung

Durchführung des Baugesetzbuches;

Aufstellungsbeschluss und Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB des Entwurfs des Bebauungsplans der Innenentwicklung nach § 13a BauGB „Kupfermühle Nord – Änderung 3“, Ortsgemeinde Bischheim

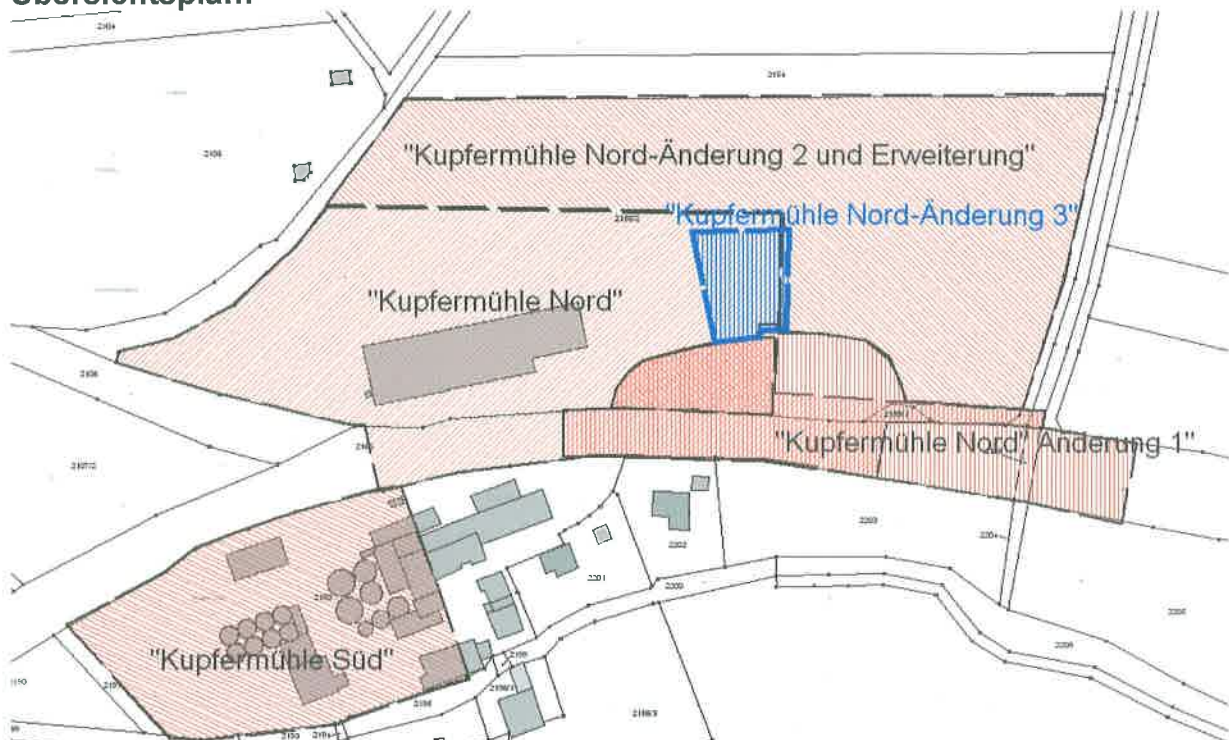
Der Gemeinderat Bischheim hat seiner Sitzung am 02.05.2023 die Aufstellung eines Bebauungsplans „**Kupfermühle Nord – Änderung 3**“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB beschlossen. Der Gemeinderat hat dem Entwurf in der Sitzung am 02.05.2023 zugestimmt und die Offenlage beschlossen.

Der Bebauungsplanentwurf „**Kupfermühle Nord – Änderung 3**“ wird nun gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt und gleichzeitig werden die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB eingeholt.

Geltungsbereich:

In den Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs mit einer Fläche von ca. 1750 m² fällt das Grundstück Plan-Nr. 2155/2 teilweise, in der Gemarkung Bischheim.

Übersichtsplan:



Anlass und Ziele der Planung:

Der Bebauungsplan „Kupfermühle Nord – Änderung 2 und Erweiterung“ zur Schaffung von Bauplanungsrecht im östlichen Teil des Geländes ist seit kurzem in Kraft. Bei der konkreten Planung für neue Betriebsanlagen wurden seitens des Unternehmens Änderungen gegenüber der ursprünglichen Planung vorgenommen. Diese Änderungen weichen jedoch von den Festsetzungen der gültigen B-Pläne ab. Nun soll eine 3. Änderung erfolgen, dabei werden die Gewerbegebiete im westlichen

und östlichen Teil, die bislang durch einen Pflanzstreifen getrennt waren, verbunden. Gebäude und Anlagen können dann durchgehend angeordnet werden. Die Änderungen betreffen hauptsächlich den B-Plan „Kupfermühle Nord“ und in geringem Umfang die B-Pläne „Kupfermühle Nord – Änderung 1“ und „Kupfermühle Nord – Änderung 2 und Erweiterung“.

Verfahren:

Der Bebauungsplan der Innenentwicklung „Kupfermühle Nord – Änderung 3“ wird im beschleunigten Verfahren nach den Vorgaben des § 13a BauGB i.V.m. § 13 BauGB aufgestellt. Aufgrund der vorliegenden Voraussetzungen gemäß § 13a Abs. 1 BauGB wird nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 3 S. 1 BauGB, unter Anwendung des vereinfachten Verfahrens, von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB welche Art von umweltbezogenen Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 S.1 Nr.1 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs.1 und § 4 Abs.1 BauGB abgesehen.

Der Flächennutzungsplan (FNP) der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden stellt das Plangebiet als gewerbliche Baufläche dar, der Bebauungsplanentwurf ist damit aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch BauGB in der aktuellen Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) liegen die vollständigen Unterlagen sowie die vorliegende öffentliche Bekanntmachung in der Zeit zwischen

30.05.2023 bis einschließlich 30.06.2023

Während der Auslegungsfrist können Bürgerinnen und Bürger Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf abgeben.

Die Einsichtnahme in die ausgelegten Planunterlagen ist in der Bauabteilung des Rathauses, Zimmer 210, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden während der Dienststunden: montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 12 Uhr und 14.00 Uhr bis 16 Uhr, mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, möglich. Alle Unterlagen können während des Zeitraums der öffentlichen Auslegung zusätzlich im Internet, auf der Homepage der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden, unter

<https://www.kirchheimbolanden.de/de/bischheim-leben-und-wohnen-bauleitplanung.html>

eingesehen werden.

(Startseite Verbandsgemeinde / Ortsgemeinde Bischheim / Leben & Wohnen / Bauleitplanung / Bebauungsplan „Kupfermühle Nord – Änderung 3“)

Hinweise:

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 6 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollklage) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Nachbargemeinden § 2 Abs. 2 BauGB erfolgt parallel zur Offenlage.

Bischheim den, 19.05.2023

gez. Brack

Ortsbürgermeister

Bekanntmachung über die Einsichtnahme in den Entwurf der Haushaltssatzung mit -plan der Ortsgemeinde Jakobsweiler für die Jahre 2023 und 2024 und die Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen

Haushaltssatzung und -plan der Ortsgemeinde Jakobsweiler für die Jahre 2023 und 2024

- 1. Einsichtnahme in den Entwurf der Haushaltssatzung mit –plan und Anlagen**
- 2. Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen**

Der Entwurf der Haushaltssatzung für die Jahre 2023 und 2024 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen wurde am 17.05.2023 dem Gemeinderat zugeleitet.

1. Der Entwurf der Haushaltssatzung für die Jahre 2023 und 2024 liegt mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Verbandsgemeindeverwaltung (Rathaus, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden, Zimmer 116) bis zur Beschlussfassung über die Haushaltssatzung durch den Ortsgemeinderat zur Einsichtnahme aus. Außerdem steht die Haushaltssatzung für die Jahre 2023 und 2024 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen im Internet unter <https://www.kirchheimbolanden.de/de/jakobsweiler-rathaus-finanzen/haushaltssatzungen-und-haushaltsplaene-jakobsweiler.html> zur Einsichtnahme bereit.
2. Die Einwohnerinnen und Einwohner der Ortsgemeinde Jakobsweiler haben die Möglichkeit, innerhalb von 14 Tagen ab dieser Bekanntmachung (vom 22.05.2023 bis 05.06.2023) bei der Verbandsgemeindeverwaltung, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden, Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung für die Jahre 2023 und 2024 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen, einzureichen. Die Vorschläge sind schriftlich an die Verbandsgemeindeverwaltung oder an den Ortsbürgermeister, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden, oder elektronisch an vg@kirchheimbolanden.de einzureichen. Der Ortsgemeinderat wird rechtzeitig vor seinem Beschluss über die Haushaltssatzung über die innerhalb dieser Frist eingegangenen Vorschläge in öffentlicher Sitzung beraten und entscheiden.

Kirchheimbolanden, 19.05.2023
Verbandsgemeindeverwaltung

gez. Wienpahl

(Wienpahl)
Bürgermeisterin

**Vollzug der Wassergesetze;
Erlaubnisverfahren gemäß § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 16
Landeswassergesetz (LWG) für die Einleitung von nichtbehandlungsbedürftigem
Niederschlagswasser**

BEKANNTMACHUNG

1. Die Verbandsgemeindewerke Kirchheimbolanden, Gasstraße 4, 67292 Kirchheimbolanden, haben bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Uhlandstraße 2, 67292 Kirchheimbolanden als zuständige untere Wasserbehörde einen Antrag auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis zur Einleitung von nichtbehandlungsbedürftigem Niederschlagswasser aus dem Neubaugebiet „Hinterm Schlösschen“ über ein Regenrückhaltebecken in den Kleppermühlbach (Gewässer III. Ordnung), Gemarkung Stetten, Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden, gestellt.
2. Es wird darauf hingewiesen, dass
 - 2.1 die dem Vorhaben zugrundeliegenden Unterlagen bei den
Verbandsgemeindewerken Kirchheimbolanden, Zimmer 106
Gasstraße 4,
67292 Kirchheimbolanden

in der Zeit vom 22.05.2023 bis einschließlich 22.06.2023
während der üblichen Dienstzeiten zur Einsicht ausliegen;
 - 2.2 Einwendungen gegen das Vorhaben bei der
Kreisverwaltung Donnersbergkreis
Uhlandstraße 2
67292 Kirchheimbolanden

oder bei der
Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden
Neue Allee 2
67292 Kirchheimbolanden

bis spätestens 06.07.2023
schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden können;
 - 2.3 Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegen die Entscheidung nach § 74 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) einzulegen, innerhalb der Frist nach Ziffer 2.2 Stellungnahmen zu dem Vorhaben bei den vorgenannten Stellen abgeben können;
 - 2.4 mit Ablauf der Einwendungsfrist grundsätzlich alle Einwendungen und Stellungnahmen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen sind;
 - 2.5 bei begründeten Einwendungen ein Erörterungstermin anberaumt wird;

- 2.6 bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann;
- 2.7 bei mehr als 50 vorzunehmenden Benachrichtigungen oder Zustellungen
- die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
 - die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann;
- 2.8 nachträgliche Auflagen wegen benachteiligender Wirkungen nur verlangt werden können, wenn der Betroffene die nachteiligen Wirkungen nicht voraussehen konnte.
3. Diese Bekanntmachung sowie die zur Einsicht ausliegenden Planunterlagen sind im vorstehenden Zeitraum auch auf der Homepage der Kreisverwaltung Donnersbergkreis <https://www.donnersberg.de/donnersbergkreis/Aktuelles> unter dem Punkt Bekanntmachungen abrufbar. Maßgeblich sind im Zweifelsfall die zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Kirchheimbolanden, den 11.05.2023
Kreisverwaltung Donnersbergkreis



(Rainer Guth)
Landrat